

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Welche Folgen hat das Urteil des Sozialgerichts zur Rechtswidrigkeit von Mietobergrenzen in den Kosten der Unterkunft (KdU) für die Stadtgemeinde Bremen?

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §22 SGB II beziehungsweise § 35 SGB XII werden in tatsächlicher Höhe neben den Regelleistungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Eine Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ist grundsätzlich zulässig. Bereits 2009 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass es zur Ermittlung der jeweiligen Angemessenheitsgrenzen eines „schlüssigen Konzepts“ mit besonderen Voraussetzungen bedarf (Az. B 4 AS 18/09 R). Ein solches Konzept kann grob als planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung von durchschnittlichen Miethöhen beschrieben werden. Ein punktuelles und willkürliches Vorgehen der leistungsgewährenden Stelle von Fall zu Fall soll so unmöglich gemacht werden. Nach dem Urteil des BSG kam es immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsberechtigtem und den jeweiligen Trägern um die Rechtmäßigkeit der Obergrenzen und die Trägfähigkeit des „schlüssigen Konzeptes“. Auch in der Stadtgemeinde Bremen wurde die Angemessenheit der Mietobergrenzen sowie die fehlende Anerkennung der tatsächlichen Höhe der KdU zum Gegenstand zahlreicher Verfahren.

Am 15. Juni 2018 hat das Sozialgericht Bremen entschieden (Az. S28 AS 1213/16), dass die Anerkennungspraxis von Mietobergrenzen der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2010 bis 2017 rechtswidrig war. Das Urteil stellt unter anderem klar: „Die Ermittlung der Referenzmiete ist jedoch nicht auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt. Die im Vergleichsraum erhobenen Daten bieten nicht hinreichend Gewähr dafür, dass die tatsächlichen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes realistisch wiedergegeben werden“. Insbesondere kritisieren die Richter die fehlende Datenrepräsentativität des Konzepts zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen. So seien ganz überwiegend Mieten von Wohnungsgesellschaften erfasst worden, was dazu führe, dass Mieten kleinerer Vermieter durch die erfassten 45.507 Bestandsmieten nicht ausreichend repräsentiert werden. Damit wurde das richtige Verhältnis auf dem Mietwohnungsmarkt offensichtlich stark verzerrt, da die Wohnungsgesellschaften zwar eine wichtige, aber keine marktbeherrschende Stellung haben. Weitere Versäumnisse ergeben sich aus der Betrachtung und überproportionalen Gewichtung einzelner Stadtteile sowie den erheblichen Zeitabständen zwischen den Erhebungen.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 2017 neue Richtwerte für die Kosten der Unterkunft beschlossen. Grundlage für diese Entscheidung war das „Fachgutachten zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bremen“. Im Gegensatz zu den Leitlinien zwischen 2010 und 2017 wurden sowohl Mietdaten von institutionellen als auch von privaten Anbietern über das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Zudem wurde versucht möglichst wenig Zeit zwischen dem Erhebungszeitraum (01.10.2015 bis 30.09.2016) und der Entscheidung der Deputation vergehen zu lassen, um der Dynamik am Mietmarkt gerecht zu werden. Trotz dieser Verbesserungen stellt sich die Frage, ob das jetzige Fachgutachten den Anforderungen des Sozialgerichtsurteils genügt und welche Auswirkungen die Entscheidung hat.

Wir fragen den Senat:

1. Sind derzeit noch weitere Klagen gegen die Anerkennungspraxis der Mietobergrenzen des Jobcenters aus den Jahren 2010 bis 2017 beim Sozialgericht anhängig? Wie wirkt sich nach Ansicht des Senats das Urteil der 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen vom 15. Juni 2018, wonach die Anerkennungspraxis rechtswidrig war, auf diese Klagen aus?
2. Inwiefern hat das Urteil finanzielle Folgen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen und rechnet der Senat vor diesem Hintergrund mit nennenswerten Nachzahlungen an Mieter und Verfahrenskosten?
3. Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen können Leistungsberechtigte Rückerstattungen von der Stadtgemeinde Bremen für nicht in voller Höhe übernommene KdU in den Jahren 2010-2017 verlangen?
4. Vor dem Hintergrund der Fragen 1, 2 und 3: Inwiefern reichen die im Doppelhaushalt 2018/2019 einkalkulierten Steigerungen bei den Sozialleistungen aus, um die möglichen Mehrausgaben aufgrund des Urteils zu decken?
5. Inwiefern hat das Urteil nach Ansicht des Senats Auswirkungen auf die derzeit bestehenden Mietobergrenzen aus dem Frühjahr 2017 und sieht der Senat die Notwendigkeit der erneuten Anpassung der Richtwerte nach dem Urteil aus 2018? Ist das derzeitige Konzept nach Ansicht des Senats gerichtsfest? Zu wann ist eine Erneuerung der Datengrundlage bzw. ein neues Fachgutachten geplant?
6. Welche weiteren Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil? Insbesondere a) hinsichtlich der Erarbeitung eines „schlüssigen Konzepts“ zur Ermittlung von Mietobergrenzen, b) der zeitlichen Abstände zwischen zwei Erhebungen und c) der Datenrepräsentativität, wenn nur Mieten von großen Wohnungsbaugesellschaften und nur in bestimmten Stadtteilen gesondert erhoben werden?
7. Würde die Etablierung eines kontinuierlich aktualisierten „Bremer Mietspiegels“ die Anforderungen des Urteils an ein „schlüssiges Konzept“ erfüllen? Wenn ja, warum hat der Senat bislang auf einen Mietspiegel für Bremen verzichtet?

8. Inwiefern und mit welcher Begründung ist das Jobcenter gegen das oben genannte Urteil in Berufung gegangen? Welche Erfolgschancen sieht der Senat im Berufungsverfahren?

9. Wie viele Berechtigte in der Stadtgemeinde Bremen erhielten im Juli 2018 wegen zu hoher Mietkosten nicht die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet? (Bitte getrennt nach Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG ausweisen)

10. In wie vielen Fällen wurde seit dem 23. Februar 2017 Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt, wenn die Miete nicht voller Höhe anerkannt wurde? In wie vielen Fällen wird gegen seit Februar 2017 ergangene Bescheide geklagt?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU